



85. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzprotokoll

BRAK-Nr. 26/2025

Az. 7.12./9.13.7.

Berlin, 29.01.2025

Die 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Tübingen am 28.09.2024 in Reutlingen statt.

1. Aktuelle Entwicklungen bzgl. des EuGH-Urteils zu Stundensatzvereinbarungen

Bereits mehrfach beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit dem [Urteil des EuGH vom 12.01.2023](#) (Rechtssache C-395/21; [BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze](#)) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel:

Nach eingehender Befassung bei ihrer 82. Tagung am 29.04.2023 in Dortmund, beschlossen sie bei ihrer 84. Tagung am 06.04.2024 in Stuttgart – vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil – Thesen als Hilfestellung für die anwaltliche Praxis. Denn einige Rechtsschutzversicherungen nahmen Rechtsanwälte mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des EuGH-Urteils unwirksam, in Regress. Die beschlossenen Thesen wurden im BRAK-Newsletter [Nachrichten aus Berlin v. 02.05.2024](#) und im [BRAK-Magazin Ausgabe 4/2024](#), S. 14 f. veröffentlicht.

Bei ihrer 85. Tagung gab es nun einen erfreulichen Anlass, weshalb sich die Gebührenreferenten erneut mit dem EuGH-Urteil auseinandersetzen: Das für die Anwaltschaft sehr begrüßenswerte [Urteil des BGH vom 12.09.2024 – IX ZR 65/23](#) ([BRAK-Mitt. 2024, 311 mit Anm. Kunze](#)) zur Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen. Damit hat der BGH nun Klarheit geschaffen. Denn nach seiner Auffassung ist das EuGH-Urteil nicht auf das deutsche Recht übertragbar.

Der EuGH hatte in seinem [Urteil vom 12.01.2023 – C-395-21](#) strenge Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln gestellt. So hatte er entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen (Rn. 45 des EuGH-Urteils).

Nach dem BGH führt dies nach den Vorgaben des nationalen Rechts (§ 307 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 BGB) nicht zur Unwirksamkeit formularmäßig getroffener Zeithonorarvereinbarungen von

Rechtsanwälten. Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liege nicht allein deshalb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB intransparent ist, genüge hierzu nicht (Rn. 29 des BGH-Urteils).

Letztlich sieht der BGH im Streitfall aber eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Damit führt die Unwirksamkeit der Klauseln zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen. Diese führt nach dem BGH aber nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt (§ 306 Abs. 1 BGB). Sie hat zur Folge, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des RVG von der Beklagten verlangen kann (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG, § 306 Abs. 2 BGB; Rn. 57 des BGH-Urteils).

2. Aktuelle Gesetzgebung

Thema der Tagung war zum einen der Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025. Dieses sieht zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG und strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht vor. Dabei sollen in linearer Hinsicht die Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren um 9 %, die Wertgebühren um 6 % erhöht werden. Zu dem Referentenentwurf hat die BRAK gemeinsam mit dem DAV eine Stellungnahme ([BRAK-Stellungnahme-Nr. 46/2024](#)) abgegeben. Die Gebührenreferenten werden die politischen Entwicklungen weiter beobachten.

Zum anderen war die Abschaffung des Schriftformerfordernisses für die anwaltliche Vergütungsberechnung in § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (BGBl. I 2024, Nr. 234) Thema, die am 17.07.2024 in Kraft trat. Bislang mussten Rechtsanwälte Vergütungsberechnungen in schriftlicher Form an ihre Mandantschaft mitteilen, nun genügt dafür die Textform. Zudem ist es ausreichend, dass der Rechtsanwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung an den Mandanten veranlasst.

Ferner wurde der Referentenentwurf eines Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz besprochen, der eine neue Erstberatungsgebühr von 190 Euro (§ 44a RVG-E „Vergütungsanspruch bei Erstberatung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“) für Rechtsanwälte vorsieht.

3. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Bei der 86. Tagung war der Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu Gast. Die Schlichtungsstelle vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten, d. h. bei Gebühren und/oder möglichen Schadenersatzforderungen. Er gab einen Einblick in ihre Arbeit und berichtete über die Schlichtungsverfahren im Jahr 2023. Dabei tauschten sich die Gebührenreferenten mit ihm über ihre Arbeit in den Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern und der Entwicklung bei den Gebührengutachten aus.

4. Gebührenmindernde Berücksichtigung von Synergieeffekten

Eingehend diskutierten die Gebührenreferenten den Kostenfestsetzungsbeschluss eines Sozialgerichts über Synergieeffekte, die durch die gleichzeitige Bearbeitung von Parallelverfahren entstehen. Diese wirken sich nach Ansicht des Gerichts gebührenmindernd aus und stünden gegenüber Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Vordergrund.

Nach Ansicht der Gebührenreferenten ist bei der Abrechnung jede gebührenrechtliche Angelegenheit für sich zu betrachten. Zudem dürften die Frage des Umfangs und die Frage der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht vermengt werden. Bei der Frage der Schwierigkeit könnten gleichgelagerte Probleme nicht zu einer Gebührenreduzierung führen.

Die Tagungsteilnehmer baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, sich detailliert mit der Fragestellung zu befassen.

5. Gebühren in einer Ehesachen

Ferner setzten sich die Gebührenreferenten vor dem Hintergrund einer facettenreiche Ehescheidungssache nebst diverser Folgesachen mit dem Begriff der Angelegenheit nach § 15 RVG und der entsprechenden Rechtsprechung auseinander.

6. 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten

Die Rechtsanwaltskammer München wird die 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 18.10.2025 in München ausrichten.